



**Erläuternder Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin
zu den Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches**

Die im Lagebericht des Konzernabschlusses sowie des Einzelabschlusses der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2021 enthaltenen Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches werden wie folgt erläutert:

Das von den Aktionären der Gesellschaft gehaltene Grundkapital beträgt zum 31. Dezember 2021 rund 293 MIO €, eingeteilt in 293.004.339 auf den Inhaber lautende Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1 € (Stückaktien). Zum 31. Dezember 2021 hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

Die Rechte der Aktionäre regeln das Aktiengesetz (AktG) und die Satzung der Gesellschaft. Demnach gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme.

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft obliegen satzungsgemäß der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Fresenius Medical Care Management AG. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Ihre Geschäftsführungsbefugnis umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen, deren Durchführung nicht die Zustimmung der Aktionäre erfordert. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch ihren Aufsichtsrat vertreten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald nicht mehr alle Aktien an ihr unmittelbar oder mittelbar von einer Person gehalten werden, die unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges Unternehmen mehr als 25% des Grundkapitals der Gesellschaft hält. Dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden. Zudem scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von einer Person erworben werden, die

- nicht gleichzeitig Aktien an der Gesellschaft in Höhe von mehr als 25% des Grundkapitals der Gesellschaft erwirbt oder
- nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden dieses Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet hat; die den Aktionären hierin angebotene angemessene Gegenleistung muss auch die von dem Erwerber für die Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Gegenleistung berücksichtigen, sofern diese über den Betrag des Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin hinausgeht.



Die gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.

Die Fresenius SE & Co. KGaA, Bad Homburg v. d. Höhe, Deutschland, hält zum 31. Dezember 2021 94.380.382 Aktien der Gesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von 32,21% und damit einem Anteil von mehr als 10% am gesamten Grundkapital der Gesellschaft.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgt gemäß §§ 84 und 85 AktG durch deren Aufsichtsrat.

Änderungen in der Satzung der Gesellschaft erfolgen gemäß §§ 278 Abs. 3, 119 Abs. 1 Nr. 6, 179 i. V. m. § 133 AktG soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Die Satzung ermächtigt den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu Änderungen der Satzung, welche allein ihre Fassung betreffen, ohne dass es eines Beschlusses der Hauptversammlung bedarf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß den von der Hauptversammlung beschlossenen genehmigten Kapitalien wie folgt zu erhöhen:

- Ermächtigung zur ein- oder mehrmaligen Erhöhung des Grundkapitals bis zum 26. August 2025 um bis zu insgesamt 35 MIO € durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen (Genehmigtes Kapital 2020/I).
- Ermächtigung zur ein- oder mehrmaligen Erhöhung des Grundkapitals bis zum 26. August 2025 um bis zu insgesamt 25 MIO € durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen (Genehmigtes Kapital 2020/II).

In beiden Fällen ist die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung ermächtigt, über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden.

Ferner ist das Grundkapital um bis zu 9,366 MIO € bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2011 nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 12. Mai 2011 und vom 12. Mai 2016 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausschließlich deren Aufsichtsrat zuständig ist. Bezugsrechte unter dem Aktienoptionsprogramm 2011 konnten letztmalig in 2015 ausgegeben und können bei Vorliegen der Ausübungsvoraussetzungen bis spätestens 2023 ausgeübt werden.



Die persönlich haftende Gesellschafterin wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 ermächtigt, bis zum Ablauf des 19. Mai 2026 eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots beziehungsweise mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erfolgen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworben wurden, zu jedem gesetzlich zugelassenen Zweck zu verwenden, insbesondere auch um diese (i) ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen, (ii) an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, (iii) anstelle der Ausnutzung eines bedingten Kapitals an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen, einschließlich Mitglieder der Geschäftsleitungen verbundener Unternehmen, auszugeben und zur Bedienung von Rechten auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft zu verwenden und (iv) von der Gesellschaft oder von ihr im Sinne des § 17 AktG abhängigen Gesellschaften begebener Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten beziehungsweise einer Wandlungspflicht zu bedienen.

Ein Kontrollwechsel infolge eines Übernahmeangebots hätte unter Umständen Auswirkungen auf einige langfristige Finanzierungsverträge der Gesellschaft, die marktübliche Change-of-Control-Klauseln enthalten. Diesen Klauseln zufolge können Gläubiger bei Eintritt eines Kontrollwechsels die vorzeitige Rückzahlung der ausstehenden Beträge verlangen. Bei einem Großteil dieser Finanzierungen – insbesondere bei den an den Kapitalmärkten platzierten Anleihen – muss der Kontrollwechsel allerdings mit einer Herabstufung des Ratings der Gesellschaft oder der entsprechenden Finanzierungsinstrumente verbunden sein.

Hof an der Saale, im März 2022

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

vertreten durch die **Fresenius Medical Care Management AG**
als persönlich haftende Gesellschafterin

gez. Franklin W. Maddux, MD

Mitglied des Vorstands

gez. Dr. Katarzyna Mazur-Hofsäß

Mitglied des Vorstands